



**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2
"Am Landgraben" Bickenriede
Gemeinde Anrode**

Teil A: Planzeichnung



Planzeichen - PlanzVO -

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl
10,0 m Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

3. Bauweise
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

9. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

WSG Hainich-Dün-Hainleite Zone III

geplante Bebauung
Neubau Lagerhalle

Vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

Flurgrenze

Höhenninie mit Höhenangabe

Photovoltaik-Freiflächenanlage

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wichtige Landschaftsbestandteile wie naturnahes Feldgehölz / Gehölz / Wald in Auen und Niederungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Flächen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

FD Flachdach DN 0°-5°
SD/ZD Satteldach/Zeldach DN 10°-45°
PD Pulldach DN 10°-20°
SHD Shoddach DN 20°-32°
SBD Segmentbogendach/Tonnendach

Nutzungstabellen:

Baugebiet | Bauweise | Höhe (max) bauliche Anlage
Grundflächenzahl | Dachform

Zeichnerische Hinweise

geplante Bebauung
Neubau Lagerhalle

Vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

Flurgrenze

Höhenninie mit Höhenangabe

Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Die Gemeindevertretung hat am in öffentlicher Gemeinderatsitzung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am im Amtsblatt der Gemeinde Anrode ersichtlich veröffentlicht.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am durchgeführt.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den vorgelegten Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung gebilligt und das Satzungsverfahren eingeleitet.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte am
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Änderungen nur zu den getänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Anrode, den
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Änderungen nur zu den getänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mitgeteilt worden.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Satzung mit dem Bebauungsplan wird der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom zur Genehmigung vorgelegt.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Anrode, den
Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Anrode, den
Der Bürgermeister

15) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wird am in Kraft treten.
Anrode, den
Der Bürgermeister

16) *Thüringer Landschaft für Bodenmanagement und Geoökonomie Katasterbereich Lengfeld-Wehrle*
Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
Lengfeld-Wehrle, den
Referatsbereichleiter

**Gemeinde Anrode, OT Bickenriede
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2
Gewerbegebiet "Am Landgraben"**

Gemarkung Bickenriede
Flur 2: Flurstücke 148/1, 148/3, 148/4, 149/1, 149/2, 149/3, 149/5, 149/6, 149/7, 149/8, 150/1, 150/2, 150/3, 142/15
Flur 7: Flurstücke/Teilflächen aus 241, 142/16, 252/1, 252/2

Auftraggeber:
Gemeinde Anrode
OT Bickenriede
Hauptstrasse 55
99974 Anrode OT Bickenriede

Stadtplaner:
BIV Planungs- & Ingenieurbüro
Bastmarkt 4
99974 Mühlhausen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Dietmar Goldmann
Stand: November 2021

GESETZESGRUNDLAGEN
in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

- BAUGESETZBUCH (BauGB)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
- BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ (BauROG)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV)
- THÜRINGER BAUORDNUNG (ThürBO)
- THÜRINGER KOMMUNALORDNUNG (ThürKO)
- THÜRINGER LANDESPLANUNGSGESETZ (ThürPLG)
- THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ (ThürNatSchG)
- THÜRINGER NACHBARRECHTSGESETZ
- THÜRINGER WASSERGESETZ (ThürWG)

Teil B : Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Das gemäß § 8 BauNVO festgesetzte Gewerbegebiet soll vorwiegend der gewerblichen Nutzung dienen. In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebieten sind ausschließlich Vorhaben nach:

§ 8 (1) BauNVO: Gewerbebetriebe, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich betätigten Gewerbebetrieblern dienen.

§ 8 (2) BauNVO: Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

§ 8 (3) BauNVO: Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sowie Anlagen zur Gewinnung und Nutzung alternativer Energien für die Versorgung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind ausschließlich nur innerhalb der dargestellten Gewerbegebiete (überbaubare Flächen) zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)
Die Gebäude dürfen im Gewerbegebiet die festgesetzte Höhe, gemessen vom gewachsenen Boden bis zur Firsthöhe des Gebäudes (Bezugsgundlage: Mitte der südlichen Gebäudevorderkante) nicht überschreiten.

1.3 Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).
a. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.
b. Auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind vorhandene Gehölze zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang mit heimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

- Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind im Sinne einer Grünfläche anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.
- Zur Durchgrünung sind folgende Maßnahmen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:

Maßnahmenblatt M1:
Anlage einer naturnahen Feldhecke durch entsprechende Anpflanzungen, insbesondere als Schutzmaßnahme zum gärtlichen angrenzenden Landgraben.

Bei der Gestaltung der privaten Grünflächen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen (Pflanzqualitäten: Laubbäume als Heister, Mindestqualität: Hei v 150-200 / Mindestqualität standortgerechte Sträucher: 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m) anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

Planliste 1 - Laubbäume als Heister, Mindestqualität: Hei v 150-200
Artenauswahl: Spitzahorn, Acer pseudoplatanus, Bergahorn, Acer campestre, Feldahorn, Acer pseudoplatanus, Vogelbeere, Punus avium, Traubeneiche, Quercus petraea

Stieleiche, Eberesche, Hainbuche, Mehlbeere
Quercus robur, Sorbus aucuparia, Cornus mas, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Ligustrum vulgare, Schwarzer Holunder, Sambucus nigra, Eingriffeliger Zweigriffliger Weißdorn, Crataegus spec., Heckenkirsche, Lonicera xylosteum, Rosa spec, Viburnum opulus, Schneeball

Pflanzliste 2 - Sträucher, Mindestqualität: 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m
Artenauswahl: Kornelkirsche, Hartleugel, Hasel, Ligustrum vulgare, Schwarzer Holunder, Sambucus nigra, Eingriffeliger Zweigriffliger Weißdorn, Heckenkirsche, Lonicera xylosteum, Rosa spec, Viburnum opulus, Schneeball

Für die neu anzupflanzenden Gehölze gilt folgendes Pflegekonzept:
Pflanzung und ein Jahr Fertigstellungspflege (Pflanzen und Planarbeiten).
Zwei Jahre Entwicklungspflege (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr.
Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.
Die Pflanzarbeiten können innerhalb der Grünflächen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Baulistenregelungen für die eventuelle Beseitigung von Gehölzen zu berücksichtigen (nur im Winterhalbjahr).

- Anpflanzungen von sonstigen Bepflanzungen für den Gewässerschutz (§ 11 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Im Rahmen des geplanten Neubaus des Radweges Bickenriede - Lengfeld, der 53 - 100 m südlich des Geltungsbereiches verläuft, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen zur naturnahen Gestaltung und Erhaltung der Böschungsbereiche am der Lühne vorgesehen.

Planliste - Artenauswahl

Bäume - Traubeneiche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eiche (Fagus sylvatica), Weiden (Salix), Sträucher - Hasel (Corylus avellana), Hartleugel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Evonymus europaea), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Brombeere (Rubus coccineus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Bei den Gehölzpflanzungen ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.

14 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB IV, m. BauNVO V 1 (4) Nr. 2 und DIN 45691)

- Das Plangebiet ist hinsichtlich der schalltechnischen Bedürfnisse und Eigenschaften nicht geeignet. Es ist aber zu gewährleisten, dass die Immissionen der Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Dieses ist über die Rechenmethode zur Ermittlung zulässiger Immissionen im Umfeld des Plangebietes durch den Antragsteller nachzuweisen.

2. Textliche Hinweise

Bei Funden von Bodendenkmälern (§ 19 ff. DSchG und § 16 Thür-DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thür. Landesamt Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar oder die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu verständigen.
Zulassung des vom Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Fundstelle und Funde sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen.
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.
Um- und Neuverlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mind. 3 Monate vor Baubeginn mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Erdauflüsse (Bohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Bohreraktivität) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich die Erkundungspunkte und die Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro unverzüglich und unaufgefordert dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.
Vorhandene u. künftig verbleibende Grenzmarkierungen sind mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Bei Gefährdung von geodätischen Festpunkten ist beim Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Dez.30, Hohenwiesental, 13a, 99088 Erfurt, ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen. Die bei Entschlüssen, Sanierungen, Rückbau und sonstigen nach dem rechtlichen Vorschriften in der Bauplanung enthaltenen Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transportbehälter angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallabgabestellen gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu zuzuordnen.
Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWG).

Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus, ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegeben wurden, grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagerten Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch Brechen, schreddern o.a.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.
Der Abfallverwert ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuordnen.
Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachverordnung zu erfolgen. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 430 im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar zuständig.

3. Umweltrelevante Hinweise zum Planvollzug

Natur- inkl. Artenschutz:
Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:
► Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Frist von 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 (5) BNatSchG). Eine Gehölzentsorgung außerhalb dieser Frist ist nach kurzfristiger vorheriger Kontrolle auf Brutbesatz durch eine fachkundige Person, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Kontrolle der Gebäude vor Abriss und/oder Sanierung
► Bevor Gebäude abgerissen bzw. saniert werden, sind Erfassungen erforderlich, ob diese Federmaßnahmen als Sommer- oder Winterquartier dienen.
► Bei Nachweis einer Quartiernutzung ist ein Abriss nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezellen möglich, also im September und Oktober während der Schwarmphase nach Auflösung der Wochenstuben und vor Beginn der Winterruhe (ggf. leichte

Verschlebung nach Witterungsverlauf), da die Federdüse in dieser Zeit noch ausreichend mobil sind. Zudem darf der Gebäudeabriss erst nach Realisierung von CEf-Maßnahmen erfolgen. Die Einbeziehung von fachkundigen Begutachtern bei den Kontrollen ist vorzuziehen.

Boden- / Wassererschließung:
Schaden- bzw. Befahrensverfahren:
► Bodenarbeiten: Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunkt es zuzuführen, das baubetriebbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Vererdung, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Baubeginn sowie wenn möglich zu beseitigen.
► Wiederverwendung: Soll Bodenaushub nicht am Standort verwertet werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage II KWG unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach dem rechtlichen Vorschriften in der Bauplanung enthaltenen Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transportbehälter angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallabgabestellen gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu zuzuordnen.
Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWG).

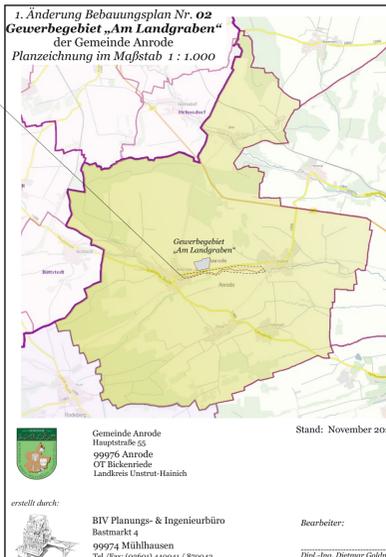
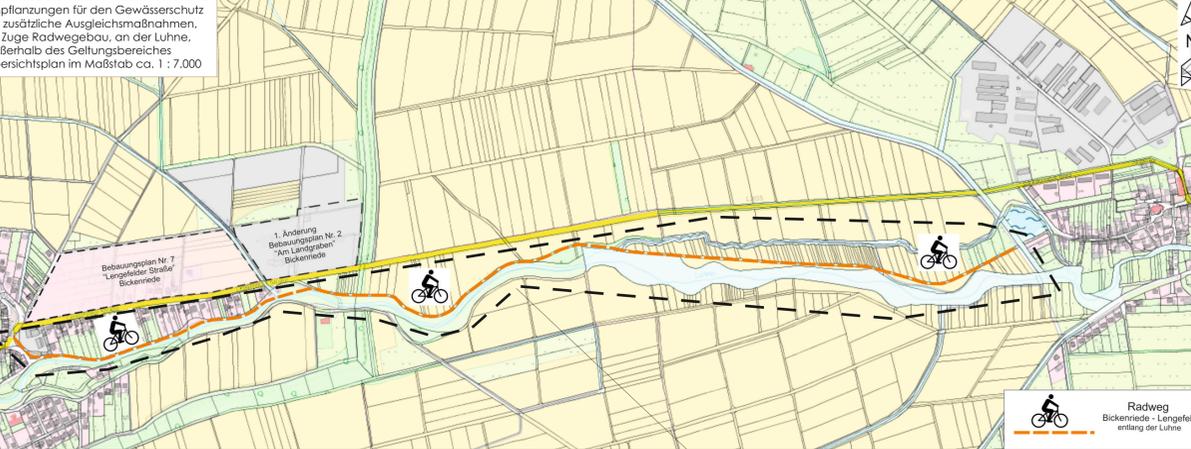
Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus, ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegeben wurden, grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagerten Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch Brechen, schreddern o.a.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.
Der Abfallverwert ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuordnen.
Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachverordnung zu erfolgen. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 430 im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar zuständig.

4. Nachrichtliche Übernahme
Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.

Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen. Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Baufällern sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die bauliche in Anspruch genommene Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu reaktivieren.

Verstärkung von Niederschlagswasser:
► Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird der nächsten Vorflut zugeführt. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftreihe Nr. 18/9 der TLUG, Jena).

Milwirkungspflicht:
► Sollen vor und während der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde (JNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind ggf. Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.



Gemeinde Anrode
Hauptstr. 55
99974 Anrode
OT Bickenriede
Lengfeld-Wehrle
Hainich

BIV Planungs- & Ingenieurbüro
Bastmarkt 4
99974 Mühlhausen
Tel./Fax: (03681) 480484 / 870442

Dipl.-Ing. Dietmar Goldmann

Stand: November 2021

erstellt durch:

Bearbeiter: